

Ebenrain-Zentrum, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach

Allgemeinverfügung

Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

Sissach, 9. Juli 2025

I. Ausgangslage

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. *Popillia japonica* ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

In der Sportanlage St. Jakob bei den Fussballplätzen der Grün 80 in Münchenstein wurde Ende Juni 2024 eine Population des Japankäfers festgestellt. Einzelne Käfer wurden zusätzlich im Gebiet der Kraftwerke Birsfelden und im Gebiet der Verzweigung Hagnau gefunden.

Daraufhin veröffentlichte der kantonale Pflanzenschutzdienst Basel-Landschaft eine Allgemeinverfügung und setzte direkte Massnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers um.

Direkte Massnahmen im 2024:

Nach dem ersten Käferfund wurden die Fallenstandorte und -überwachung stark intensiviert und die Befalls- und Pufferzonen wurden bestimmt. Die direkt um den Standort der positiven Fallen liegenden Flächen wurden gefräst und mit einer schwarzen Plastikfolie abgedeckt. Dadurch wurden die Puppen der Käfer zerstört und allfällig ausfliegende Käfer konnten nicht unter der Folie hervorkriechen und starben als Folge ab. Im Herbst wurden die Flächen mittels Nematoden Einsatz zur Larvenbekämpfung behandelt.

Die in der Allgemeinverfügung 2024 verfügten Massnahmen wurden veröffentlicht, erläutert und konsequent umgesetzt um eine weitere Ausbreitung des Käfers zu verhindern.

II. Bundesrechtliche Grundlage

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend der Richtlinie Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzungen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerin oder Eigentümer müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

III. Erwägungen

Gemäss Art. 13 Abs. 2 PGesV ergreift der zuständige kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen. Gemäss § 46 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft (LG BL; SGS 510) ist der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion oder Dienststelle zuständig, wenn der Bund im Bereich Landwirtschaft den Kanton mit Vollzugsaufgaben beauftragt.

Im Kanton Basellandschaft ist gemäss § 2 Absatz 1 der Verordnung über den Pflanzenbau vom 19. April 2011 (SGS 516.31) das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (der Ebenrain) für den Vollzug der Massnahmen von Bund und Kanton im Pflanzenschutz und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Japankäfer zuständig. Befallsherd sowie Pufferzone sind in den beigefügten Anhängen I - III aufgeführt, welche integrierende Bestandteile dieser Allgemeinverfügung bilden.

Der Befall durch den Japankäfer wurde mit dem Beginn der Flugsaison 2025 so früh wie möglich erkannt. Zur Bekämpfung des Japankäfers benötigt es eine Kombination aus verschiedenen Massnahmen. Um die adulten Käfer zu bekämpfen, wird ein dichtes Netz aus Käferfallen aufgestellt. Durch einen Lockstoff werden die Käfer angezogen und können dann die Falle nicht mehr verlassen. Diese Fallen dienen gleichzeitig der Überwachung, um festzustellen ob sich die Käfer ausbreiten.

Um eine Weiterverbreitung des Japankäfers zu verhindern, müssen die getroffenen Massnahmen umgehend umgesetzt werden. Es wird somit beantragt, einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

IV. Entscheid

Der Ebenrain verfügt:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 2. Juli 2025 wird vollständig aufgehoben.
- II. Es wird ein Befallsherd und eine Pufferzone ausgeschieden:
Die in Anhang 1 aufgeführten Gemeinden bilden zusammen den Befallsherd.
Die in Anhang 2 aufgeführten Gemeinden oder Teile davon bilden zusammen die Pufferzone.
- III. Massnahmen im Befallsherd:
 1. Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden.
 2. Ab sofort bis zum 30. September 2025 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5mm) abgedeckt wird und:
 - a) auf eine Grösse von max. 5cm gehäckselt wird oder
 - b) eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom Ebenrain in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
 3. Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.

4. Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30cm, aus dem Befallsherd hinaus ist verboten.
Für die Zeit vom 1. Oktober 2025 bis 31. Mai 2026 können auf Gesuch hin vom Ebenrain Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Material zu einer Deponie geht, mit der Bedingung, dass in der Deponie das mit Japankäfer belastete Material mit mindestens 2 Metern unbelasteter Erde überdeckt und während des Transports alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* Newman zu vermeiden.
5. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln, in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, aus dem Befallsherd hinaus ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind.
6. Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist ab sofort bis zum 30. September 2025 verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Sportrasen-Grünflächen, welchen auf Gesuch hin vom Kanton BL eine schriftliche Bewilligung erteilt wurde. Die Bewilligung verpflichtet zum Nematodeneinsatz im Herbst.

IV. Massnahmen in der Pufferzone:

1. Ab sofort bis zum 30. September 2025 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5mm) abgedeckt wird und:
a) auf eine Grösse von max. 5cm gehäckselt wird oder
b) eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom Ebenrain in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
2. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind.

V. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse bestraft.

VI. Dem Regierungsrat wird beantragt, einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizulegen. Einer Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.



Eleonor Fiechter
Abteilungsleiterin Produktion, Markt und Direktzahlungen

Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

- Die betroffenen kantonalen Gemeinden im Befallsherd und in der Pufferzone
- Bundesamt für Landwirtschaft
- Agroscope
- Stadtgärtnerei BS, Bau- und Verkehrsdepartement des Kanton BS
- Sportamt BS

Anhang 3:

Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen:

1. die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur statt;
2. oder die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;
3. oder
 - a. Die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30cm werden ab sofort bis 30.September 2024 mit einer insektizidsicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt
 - b. Bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30cm müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein, oder sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt
 - c. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass ab sofort bis 30.September 2025 der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe oder Gaze) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70cm um den Erdballen der Pflanze haben
 oder
 Die Zwischenreihen werden ab sofort bis 30. September 2025 in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Pufferzone befinden.